

BGer 8C_113/2025 vom 5. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_113_2025

FR: TF 8C_113/2025 du 5 août 2025

IT: TF 8C_113/2025 del 5 agosto 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die rentenablehnende Verfügung vom 26. Februar 2024 bestätigte. Zur Frage steht die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit gestützt auf das Gutachten des Dr. med. C._____.

E. 3.1

Gemäss Vorinstanz ist dieses Gutachten voll beweiskräftig. Lediglich während drei Monaten nach einem am 4. Mai 2022 erfolgten chirurgischen Eingriff am Knie habe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden. Ab August 2022 sei die Beschwerdeführerin in einer leidensangepassten Verweistätigkeit (körperlich leicht, wechselbelastend oder überwiegend sitzend) wiederum zu 100% arbeitsfähig gewesen. Die zuletzt ausgeübte Tätigkeit sei auch gemäss dem behandelnden Oto-Rhino-Laryngologen nicht mehr zumutbar.

Die von der Beschwerdeführerin gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens erhobenen Einwände verwarf das kantonale Gericht. Zunächst könne der Umstand, dass Dr. med. C._____ auch für die PMEDA tätig gewesen sei, nicht als Ablehnungsgrund gelten. Auch seien an sein Gutachten nicht die gemäss Bundesgericht für PMEDA-Gutachten anzuwendenden höheren als die üblichen Beweisanforderungen zu stellen (Urteil

8C_122/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.3). Die Stellungnahmen der behandelnden Ärzte seien von Dr. med. C. _____ hinreichend berücksichtigt worden. Insbesondere der Bericht über die am 4. Mai 2022 erfolgte Kniearthroskopie fehle zwar im Aktenzusammenzug, sei vom Gutachter aber bei der Beurteilung des bisherigen Verlaufs und der Diskussion der Heilungschancen miteinbezogen worden. Den Vorwurf der unzulänglichen Anamnese erachtete die Vorinstanz als unberechtigt. Auch wenn die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung EKQMB in ihrem Überprüfungsbericht vom 7. November 2023 über die Gutachten der PMEDA AG der Jahre 2022/2023 diesen Punkt beanstandet habe, lasse sich vorliegend unter Berücksichtigung der bei der Begutachtung angefertigten Tonaufnahmen keine Kritik anbringen. Schliesslich ergäben sich aus der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Stellungnahme des behandelnden Arztes Dr. med. D. _____ vom 8. August 2023 hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Hände keine Aspekte, die im Gutachten unberücksichtigt geblieben wären, zumal leichtere Arbeiten auch gemäss Dr. med. D. _____ zumutbar seien.

In Bezug auf die erwerblichen Auswirkungen bestätigte die Vorinstanz den unbestritten gebliebenen Einkommensvergleich der Beschwerdegegnerin. Selbst unter Berücksichtigung des ab 1. Januar 2024 geltenden Pauschalabzugs von 10 % (Art. 26bis Abs. 3 Satz 1 IVV) ergab sich bei einem (wegen Unterdurchschnittlichkeit bereits korrigierten) Valideneinkommen von Fr. 53'447.- und einem Invalideneinkommen von Fr. 54'236.- ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 9 %.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss im Wesentlichen geltend, dass auf das Gutachten des Dr. med. C. _____ nicht abgestellt werden könne. Zum Zeitpunkt ihrer Untersuchung sei er noch für die PMEDA tätig gewesen und das Gutachten falle in den Zeitraum der Überprüfung durch die EKQMB. Entgegen der Vorinstanz müssten daher nach dem Urteil des Bundesgerichts 8C_122/2023 vom 26. Februar 2024 bereits geringe Zweifel am Gutachten genügen für dessen beweismässige Unverwertbarkeit. Diese seien vorliegend gegeben, denn die Beschwerdeschilderung im Gutachten, die im Wesentlichen auf die Selbstangaben auf dem abgegebenen PMEDA-Formular für die Anamnese verweise, könne nicht als hinreichend gelten.

E. 4

Inwiefern das kantonale Gericht offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen getroffen oder sonstwie Bundesrecht verletzt haben sollte, vermag die Beschwerdeführerin nicht darzutun und lässt sich nicht ersehen. Zunächst betreffen die EKQMB-Empfehlungen und das Urteil des Bundesgerichts 8C_122/2023 vom 26. Februar 2024 bi- und polydisziplinäre Expertisen der PMEDA, während vorliegend ein monodisziplinäres Gutachten zur Beurteilung steht. Die Anamneseerhebung durch schriftliche Selbstauskunft erachtete die EKQMB insbesondere dann als problematisch, wenn die zu untersuchende Person einen Dolmetscher benötigt (Bericht S. 12). Zudem sei das Abhören und Transkribieren der Tonbandaufnahmen gerade im Rahmen einer Konsensbeurteilung bei bi- und polydisziplinären Begutachtungen zu aufwändig und kaum praktikabel (Bericht S. 14). Die Dokumentation mittels Tonaufnahme ist indessen gesetzlich mit Art. 44 Abs. 6 ATSG und Art. 7k ATSV seit 1. Januar 2022 vorgesehen. Das kantonale Gericht überprüfte die im Gutachten enthaltene schriftliche Anamnese auf ihre Zuverlässigkeit hin anhand der von

ihm eingeholten Tonaufnahmen der Befragung unter Mitwirkung eines Dolmetschers. Inwiefern sich daraus insgesamt keine hinreichenden Angaben hätten entnehmen lassen und allein aus diesem Grund selbst nur geringe Zweifel gegen das Gutachten sprechen sollten, zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf. Im Übrigen erkannte die Vorinstanz, dass sich insbesondere auch aus dem im kantonalen Beschwerdeverfahren aufgelegten Bericht des behandelnden Arztes keine Aspekte ergäben, die im Gutachten unberücksichtigt geblieben wären, was von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wird. Dies betraf insbesondere auch die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit.

Die vorinstanzlichen Erwägungen zu den erwerblichen Auswirkungen der Gesundheitsschädigung werden nicht beanstandet und geben keinen Anlass zu Weiterungen.

Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet. Sie wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt.

E. 5

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt, wenn sie bedürftig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (BGE 129 I 129 E. 2.3.1) nicht entsprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.